Landratsamt Regensburg

S 31-7-6421-Wolf/Geisling 793 (t), 794

Wassergesetze;

Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Herstellung eines Baggersees im Rahmen des Kiesabbaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 793 (Teilfläche) und 794 Gemarkung Geisling, Gemeinde Pfatter, durch die Firma Hans Wolf GmbH Kieswerk-Betonwerk, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing

Hier: Vorprüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Die Firma Hans Wolf GmbH, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 793 (Teilfläche) und 794 der Gemarkung Geisling Sand und Kies abzubauen, und hat die Plangenehmigung für die Herstellung eines Baggersees beantragt.

Da nach erfolgtem Rohstoffabbau ein Grundwassersee bestehen bleiben soll, handelt es sich bei der beantragten Maßnahme um die Herstellung eines Gewässers und damit um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG und um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Regensburg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

- Der geplante Kiesabbau erstreckt sich insgesamt auf eine Fläche von ca. 2,8 ha (Abbaufläche 2,57 ha). Es sollen ca. 98.000 m³ nutzbarer Rohstoff (Kies und Sand) für das regionale Baugewerbe gewonnen werden. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung.

- Die betroffene Fläche ist im Regionalplan der Region Regensburg als Vorranggebiet für Sand-und Kiesabbau ausgewiesen, in dem der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist. Der Abbau im ausgewiesenen Kiesabbau-Vorranggebiet entspricht dem landesplanerischen Konzentrationsgebot und trägt damit zu einem geordneten, flächenschonenden Rohstoffabbau bei. Die Auswirkungen auf den Boden können als nicht erheblich eingestuft werden.

* Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasser (Freilegen von Grundwasser; geringer Grundwasserverlust durch erhöhte Verdunstung, Nivellierung des Grundwasserspiegels) sind als geringfügig zu bewerten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.
* Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind keine schützenswerten Pflanzen und Tiere betroffen. Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorhandene Flora und Fauna aus.

- Durch den Kiesabbau wird das Landschaftsbild während der Abbauphase (2 Jahre) beeinträchtigt. Diese temporäre Beeinträchtigung kann aufgrund der kurzen Dauer als nicht erheblich eingestuft werden. Nach Beendigung des Abbaus ist durch den entstehenden See eine Änderung des Landschaftsbildes gegeben, das jedoch bereits durch die schon bestehenden Kiesweiher gegenüber der ursprünglich vorhandenen Landschaftsform erheblich verändert wurde. Durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen (Gehölzstreifen) wird eine Einbindung der Kiesabbaustelle in die Landschaft erreicht, ebenso wie durch die vorgesehene Anlegung eines Flachwasser- und Flachuferbereichs, der einen naturnahen Übergangsbereich zwischen dem künstlichen Gewässer und der Umgebung bewirkt. Damit wird den landesplanerischen Zielen, insbesondere dem Ziel „Biotopentwicklung“ Rechnung getragen.

- Durch das Vorhaben werden Bodendenkmäler betroffen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Referat Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler Niederbayern/Oberpfalz, hat der Planung sowie der Erteilung einer denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis zugestimmt, sofern die Abbaumaßnahmen bodendenkmalfachlich vorbereitet, begleitet und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchgeführt wird. Nachdem die betroffene Denkmalfläche 77,6 ha umfasst und die unmittelbar von Vorhaben betroffene Fläche mit 2,8 ha nur einen Bruchteil von unter 5% der Denkmalfläche ausmacht, sind die Auswirkungen des Vorhabens gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege als nicht erheblich einzustufen.

 Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31 - Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz -, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Tel. 0941/4009-462 eingeholt werden.

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter [**https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/**](https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/) eingestellt.

Regensburg, den 17.10.2022

Landratsamt Regensburg

Herrmann

Abteilungsleiter

 E: S 31-7

 S 31